Bundesrat Drucksache **147/94**

16 Seiten

17.02.94

U - In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Immissionswerte

A. Zielsetzung

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 92/72/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. September 1992 über die Luftverschmutzung durch Ozon in innerstaatliches Recht umgesetzt.

B. Lösung

In Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung werden die in der genannten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften genannten Schwellenwerte für Ozon zum Schutz der Gesundheit und der Vegetation sowie für die Unterrichtung der Bevölkerung und für die Auslösung des Warnsystems festgesetzt. In Artikel 1 Nr. 2 wird der für die Messung und Auswertung maßgebliche Bezugszeitraum, in Nr. 3 werden die Kriterien für die Lage der Meßstationen, in Nr. 4 die Meß- und Auswerteverfahren festgelegt und in Nr. 5 die Einzelheiten der Unterrichtung und Warnung der Bevölkerung bei erhöhten Ozonwerten geregelt.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden sind in Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Kosten bereits entstanden durch die Anschaffung und den Betrieb von Einrichtungen zur Durchführung der Messungen, Auswertungen und Datenübermittlungen. In den neuen Bundesländern ist der Aufbau dieser Meßstationen derzeit noch im Gang. Diese Einrichtungen genügen den Anforderungen der EG-Richtlinie. Insofern werden zusätzliche Kosten durch diese Verordnung nur dadurch begründet, daß die Ergebnisse der Immissionsmessungen von Ozon an die Kommission der EG übermittelt werden müssen.

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau und damit auch nicht auf das Verbraucherpreisniveau, da die rechtlichen Verpflichtungen sich nur an die Verwaltung wenden.

Bundesrat Drucksache **147/94**

17.02.94

U - In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Immissionswerte

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

021 (321) - 235 01 - Bu 74/94

Bonn, den 16. Februar 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Immissionswerte

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

...

Die Verordnung wurde dem Deutschen Bundestag am 25. November 1993 mit der Bitte um Zustimmung gemäß § 48a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes übersandt.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 202. Sitzung am 13. Januar 1994 die als Anlage 2 beigefügte Beschlußempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf Drucksache 12/6555 angenommen.

Anlage 1

Verordnung
zur
Änderung der Verordnung über Immissionswerte

Vom .....*...

Auf Grund des § 48 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages:

Artikel 1

Die Verordnung über Immissionswerte vom 26. Oktober 1993 (22. BImSchV) (BGBl. I S. 1819) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

"§ 1 a
Schwellenwerte für Ozon

(1) Entsprechend Anhang I der Richtlinie 92/72/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Luftverschmutzung durch Ozon vom 21. September 1992 (ABl. EG Nr. L 297 S. 1) werden Schwellenwerte für die Ozonkonzentration in der Luft festgesetzt.

(2) Die Schwellenwerte betragen:

a) zum Schutz der menschlichen Gesundheit im Falle länger andauernder Verschmutzungsfälle:
110 $\mu g/m^3$ als Mittelwert während acht Stunden, der anhand der Achtstundenmittelwerte viermal täglich (0.00 - 8.00 Uhr, 8.00 - 16.00 Uhr, 12.00 - 20.00 Uhr und 16.00 - 24.00 Uhr) ermittelt wird,

b) für den Schutz der Vegetation:
200 $\mu g/m^3$ als Mittelwert während einer Stunde und
65 $\mu g/m^3$ als Mittelwert während 24 Stunden,

c) für die Unterrichtung der Bevölkerung über mögliche begrenzte und vorübergehende gesundheitliche Auswirkungen bei besonders empfindlichen Gruppen der Bevölkerung im Falle einer kurzen Exposition:
180 $\mu g/m^3$ als Mittelwert während einer Stunde,

d) für die Auslösung des Warnsystems zum Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit im Falle einer kurzen Exposition:
360 $\mu g/m^3$ als Mittelwert während einer Stunde."

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Für Blei, Stickstoffdioxid und Ozon beginnt der jährliche Bezugszeitraum am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres."

3. § 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Bei der Einrichtung der Meßstationen ist für Schwefeldioxid und Schwebestaub Artikel 6 der Richtlinie 80/779/EWG, für Blei Artikel 4 der Richtlinie 82/884/EWG, für Stickstoffdioxid Artikel 6 der Richtlinie 85/203/EWG und für Ozon Artikel 3 der Richtlinie 92/72/EWG anzuwenden."

4. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Zur Überwachung der Ozonkonzentration in der Luft ist Artikel 4, zur Berechnung und Auswertung der Meßergebnisse Artikel 6 der Richtlinie 92/72/EWG anzuwenden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

5. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

"§ 6 a

Unterrichtung der Bevölkerung

Werden die in § 1 a Abs. 2 Buchstaben c und d genannten Schwellenwerte für die Ozonkonzentration in der Luft überschritten, so ist die Öffentlichkeit gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/72/EWG durch Rundfunk, Fernsehen, Presse oder sonstige geeignete Verlautbarungen zu unterrichten. Dabei sind mindestens die folgenden Angaben zu veröffentlichen:

1. Datum, Uhrzeit und Ort des Auftretens der Ozonkonzentrationen, die die in § 1 a Abs. 2 Buchstaben c und d festgelegten Schwellenwerte überschreiten, und Angabe der Schwellenwerte, die überschritten wurden (Unterrichtung oder Alarmauslösung).

2. Betroffene Bevölkerung und die von der betroffenen Bevölkerung zu ergreifenden Vorsorgemaßnahmen.

3. Vorhersage über die Entwicklung der Konzentrationswerte (Verbesserung, Stabilisierung oder Verschlechterung), über das betroffene geographische Gebiet und die voraussichtliche Dauer der Überschreitung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

A. **Allgemeines**

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. September 1992 die Richtlinie über die Luftverschmutzung durch Ozon (92/72/EWG) beschlossen. Zweck der Richtlinie ist die Festlegung von Schwellenwerten für den Gesundheitsschutz, für den Schutz der Vegetation sowie die Unterrichtung der Bevölkerung und die Auslösung des Warnsystems. Gleichzeitig wird das System für die Unterrichtung der Bevölkerung und die Auslösung des Warnsystems vorgeschrieben. Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission regelmäßig Bericht erstatten über die Durchführung der Richtlinie und die Ergebnisse der Überwachungen sowie über die Unterrichtung und Warnung der Bevölkerung bei erhöhten Ozonwerten. Zur Überwachung der Luftqualität sind von den zuständigen Behörden nach den in der Richtlinie angegebenen Verfahren Messungen durchzuführen, um die Einhaltung oder Überschreitung der Schwellenwerte zu überwachen. Werden Überschreitungen der Schwellenwerte festgestellt, so haben die zuständigen Behörden die erforderliche Unterrichtung der Bevölkerung

bzw. die Auslösung des Warnsystems durchzuführen. Damit die Bundesregierung ihrer Berichtspflicht gemäß den Vorschriften der Richtlinie nachkommen kann, übermitteln die Länder dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bzw. dem Umweltbundesamt rechtzeitig vor den in der Richtlinie festgesetzten Terminen die erforderlichen Unterlagen.

Ländern und Gemeinden sind in Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits Kosten entstanden durch die Anschaffung und den Betrieb von Einrichtungen zur Durchführung der Messungen, Auswertungen und Datenübermittlungen. In den neuen Bundesländern ist der Aufbau dieser Einrichtungen derzeit noch im Gang. Diese Einrichtungen genügen den Anforderungen den EG-Richtlinien. Insofern werden durch die Verordnung neue Kosten nur dadurch begründet, daß die Meßergebnisse der Kommission der EG übermittelt werden müssen.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau und damit auch nicht auf das Verbraucherpreisniveau, da die rechtlichen Verpflichtungen sich nur an die Verwaltung wenden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Mit dieser Regelung werden die Schwellenwerte zum Schutz der Gesundheit, zum Schutz der Vegetation, für die Unterrichtung der Bevölkerung und für die Auslösung des Warnsystems festgelegt.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Es wird der Bezugszeitraum festgelegt, der bei der Auswertung einzuhalten ist.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Landesbehörden werden verpflichtet, Meßstationen einzurichten; die Kriterien für die Auswahl der Lage der Meßstationen werden festgelegt.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Das Meß- und Analyseverfahren für die Bestimmung der Ozonkonzentration in der Luft wird im einzelnen festgelegt, ebenso wie die Verfahren zur Berechnung und Auswertung der Meßergebnisse.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Unterrichtung der Bevölkerung und die Auslösung des Warnsystems bei erhöhten Ozonwerten sowie Art und Umfang der Unterrichtung der Bevölkerung werden im einzelnen geregelt.

Zu Artikel 2

Inkrafttreten der Verordnung

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/6555

12. 01. 93

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (17. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/6241 —

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung der Verordnung über Immissionswerte

A. Problem

Die Richtlinie 92/72/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. September 1992 über die Luftverschmutzung durch Ozon bedarf der Umsetzung in innerstaatliches Recht.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung, mit der die Verordnung über Immissionswerte vom 26. Oktober 1993 (22. BImSchV) (BGBl. I S. 1819) geändert wird, indem die in der Richtlinie genannten Schwellenwerte für Ozon zum Schutz der Gesundheit und der Vegetation sowie für die Unterrichtung der Bevölkerung und für die Auslösung des Warnsystems festgesetzt werden.

Neben Bestimmungen zu Meß- und Analyseverfahren regelt die Verordnung im einzelnen, wie die Bevölkerung bei erhöhten Ozonwerten zu warnen und zu unterrichten ist.

Gemäß § 48a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf die Verordnung auch der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

Einstimmiger Beschluß des Ausschusses.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung auf Drucksache 12/6241 zuzustimmen.

Bonn, den 8. Dezember 1993

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Wolfgang von Geldern	**Dr. Peter Paziorek**	**Dr. Liesel Hartenstein**	**Dr. Jürgen Starnick**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Peter Paziorek, Dr. Liesel Hartenstein und Dr. Jürgen Starnick

1. Die Vorlage wurde mit Sammelüberweisung am 3. Dezember 1993 auf Drucksache 12/6347, Nr. 2.1, zur Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen, mit der Bitte, dem Deutschen Bundestag den Bericht bis spätestens 13. Januar 1994 vorzulegen.

2. Mit der Verordnung, der nach § 48a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch der Deutsche Bundestag zustimmen muß, wird die Richtlinie 92/72/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. September 1992 über die Luftverschmutzung durch Ozon in innerstaatliches Recht umgesetzt.

   Die Verordnung der Bundesregierung ändert die Verordnung über Immissionswerte vom 26. Oktober 1993 (22. BImSchV) (BGBl. I S. 1819), indem sie Schwellenwerte für Ozon zum Schutz der Gesundheit und der Vegetation, für die Unterrichtung der Bevölkerung und für die Auslösung des Warnsystems festlegt. Weiter wird für Blei, Stickstoffdioxid und Ozon der bei der Auswertung einzuhaltende Bezugszeitraum bestimmt. Die Landesbehörden trifft die Verpflichtung, nach näher bestimmten Kriterien Meßstationen einzurichten.

   Ferner legt die Verordnung sowohl das Meß- und Analyseverfahren für die Bestimmung der Ozonkonzentration in der Luft als auch die Verfahren zur Berechnung und Auswertung der betreffenden Meßergebnisse fest.

   Schließlich nennt die Verordnung die Anforderungen an die Unterrichtung der Bevölkerung und die Auslösung des Warnsystems, wenn die Schwellenwerte für die Ozonkonzentration in der Luft überschritten werden.

3. Der Ausschuß hat in seiner 66. Sitzung am 8. Dezember 1993 die Verordnung der Bundesregierung beraten.

   In der Diskussion wurde herausgestellt, daß die unter Berücksichtigung der Arbeiten der Weltgesundheitsorganisation festgelegten Schwellenwerte für Ozon im Lichte fortschreitender wissenschaftlicher Erkenntnisse zukünftig geändert werden könnten.

   Der Ausschuß beschloß einstimmig, die Zustimmung zu der Verordnung der Bundesregierung zu empfehlen.

Bonn, den 12. Januar 1994

Dr. Peter Paziorek	**Dr. Liesel Hartenstein**	**Dr. Jürgen Starnick**
Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter

Bundesrat Drucksache **147/94** (Beschluß)

29.04.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Immissionswerte

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820640, Telefax: 0228/3820644
ISSN 0720-2946